

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1784

4.10.1784 (No. 40)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-987785](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-987785)

Olden-
börgerliche



burgische
Anzeigen.

Montag, den 4 October 1784.

Declaration der Verordnung vom 21sten Aug. 1782. wegen Erklärung und Erneuerung einiger Artikel des Stadt- und Butjadinger Landrechts.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg ic. ic. Thun kund hiermit, daß Wir den Uns vorgetragene Umständen gemäß, für nöthig erachten, zu Abhelfung der bey Ausführung des zweyten und dritten Sphi Unserer unterm 21sten Aug. 1782. wegen Erklärung und Erneuerung einiger Artikel des Stadt- und Butjadinger Landrechts erlassenen höchsten Verordnung entstandenen Schwierigkeiten folgendes fernerweit anzuordnen und festzusetzen.

1. Zuörderst soll es in Hinsicht des 1sten §. Unserer gedachten Verordnung vom 21sten Aug. 1782. bey der darin enthaltenen Erklärung und Verfügung schlechterdings sein Verbleiben haben; dagegen haben Wir die §. 2 und 3. dahin resp. abzuändern und zu erläutern nöthig gefunden. Wir verordnen nämlich

2. Daß da der heilsamen Vorschrift im 4ten und 5ten Artikel des Stadt- und Butjadinger Landrechts nach welcher bey tödtlichem Abgange eines Ehegatten der Ueberlebende ein vollständiges Inventarium von den nachgelassenen Gütern des Verstorbenen gehörigen Ortes einzubringen hat, bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, künftighin nicht nur gedachten Artikeln, in allen Stücken auf das genaueste nachgelebet; sondern auch das vorhandene Vermögen des überlebenden Ehegatten in dem zu errichtenden Inventario zugleich mit verzeichnet werden sollte; zu solchem Ende wird den sämtlichen Predigern des Stadt- und Butjadinger Landes hiemittels aufgegeben, künftig alle in ihrer Gemeine vorkommende Sterbfälle der Eheleute, Wittwer und Wittwen mit der Anzeige,

- 1) ob unmündige Kinder, welche namentlich mit dem Tag ihrer Geburt zu bezeichnen,
- 2) ob abwesende Erben, und 3) ob lauter großjährige oder gar keine Kinder nachgeblieben, an das Landgericht zu Develgdane ungesäumt einzuberichten.

Diesemächst wird das Landgericht hiedurch angewiesen, wegen Bevormundung der Pupillen oder Wahrnehmung der Gerechtfame abwesender Miterben das Nöthige an die Beamte zum Vorschlag und sonstigen zu erlassen und in allen vorbenannten Fällen dafür zu sorgen, daß die Inventuren gehörig veranstaltet und die Inventarien eingeliefert werden. In diesem nach Vorschrift der Instruction für die Vormhader zu verfertigenen Inventarien soll übrigens alles dasjenige genau verzeichnet werden, was sich am Todestage des verstorbenen Ehegatten in dem Sterbhaufe befunden und beiden Eheleuten dem Verstorbenen und Ueberlebenden sonst zuständig gewesen, um in Zusammenhaltung mit dem Zustande des gesamten Vermögens bey dem Anfange der Ehe ermessen zu können, ob während der Ehe etwas zugewon-

nen worden oder nicht? zu welchem Behuf denn, wenn die Beykommenden eine Taxation der zu inventarisirenden Stücke verlangen sollten, als welches dem Gutbefinden eines Jeden bey dem Erbschafts-Inventario überlassen wird, das Landgericht zu veranlassen hat, daß die inventarisirten Stücke in so ferne sie nicht in Baarschaften bestehen oder zu verkaufen sind, von verständigen Hausvätern nöthigenfalls taxiret und solches Taxations-Instrument zum künftigen Gebrauch aufbewahret werde. Damit indessen solche Taxation den Unterthanen nicht zu lästig falle, soll für die Citation und Beeidigung der Taxatoren nichts, den Taxatoren selbst aber ihr Weg nach der Taxe und für die Taxation jedem täglich mehr nicht als 24 Gr. gut gethan werden. Auch ist für jedes Inventarium an Gerichtsgebühren mit Einschluß des Stempelpapiers nicht mehr als 16 Gr. zu erlegen.

3. In Ansehung des 3ten §ohli Unserer mehrbemeldeten höchsten Verordnung vom 21sten Aug. 1782, daß künftig alle neuangehende Eheleute, zur Verhütung der in Erbtheilungsfällen und sonst über Bestimmung des Zugewinnes, des Laubguts und der Brautschätze entstehenden Streitigkeiten und verdaßlichen Prozesse, mit Zuziehung ihrer gegenwärtigen Eltern oder Verwandten und deren Unterschrift oder Unterzeichnung, nach dem angehängten Schema, von ihren zusammengebrachten Stamm- und andern unbeweglichen Mitteln, Laubgütern, Brautschatz, Parcelen, aufstehenden Forderungen und Schulden, Mobilien und Moventien, durch den Beamten ihres Districts oder den Prediger ihrer Gemeinde, als welches einem jeden nach seinen besondern Verhältnissen und etwanigem Zutrauen zur freyen Wahl gelassen wird und in einem und andern Fall, es mag der Beamte oder Prediger adhibiret seyn, gleiche Glaubwürdigkeit haben soll, innerhalb sechs Wochen nach der Hochzeit (welche Frist jedoch nach Gelegenheit zu verlängern dem Dövelgdanischen Landgericht hiedurch erlaubt wird) ein Verzeichniß in duplo verfertigen lassen und solches selbst unterschreiben oder doch unterzeichnen, die Beamte oder Prediger es auch selbst mit ihrer Unterschrift versehen, ein Exemplar davon den neuangehenden Eheleuten zustellen, das andere aber an Unser Landgericht zu Dövelgdanne einsenden sollen. Wofür zur Sportelcasse 5 Gr. und dem Beamten oder Prediger inclusive Porto und Conventiren 15 Gr. und mehreres nicht zu bezahlen. Und wie die Eheleute was ihnen hienächst während der Ehe noch ausbezahlt wird oder ihnen sonst zufällt, den Verzeichnissen jedesmal hinzuzusetzen haben; so werden sie angewiesen: solche Zusätze beiderseits persönlich dem Beamten oder Prediger anzuzeigen, damit dieser solches dem Landgerichte melden könne, wofür die Beamte oder Prediger mit Einschluß des Porto überhaupt 9 Gr. zu gewarten haben.

Im Fall aber die Eheleute dieses unterlassen sollten; so haben sie es sich selbst beyzumessen, daß auf andere Arten von Beweisen nicht geachtet wird, daher denn insonderheit der Frauen Verwandte erinnert werden, derselben Bestes in diesem Stücke zu beobachten, und in Unterlassungsfällen davon dem Gerichte Anzeige zu thun; da dann der Mann nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbasse gebrüchet werden soll.

Ob nun gleich Unsere höchste Willensmeinung hiebey nicht dahin gehet, die Eheleute welche sich jetzt schon in der Ehe befinden, an die Befolgung dieser Unserer Verordnung zu binden; so werden dieselben doch Landesväterlich ermahnet, im Fall sie sich nicht schon sonst der künftigen Sterbfälle halber durch Verträge oder Testamente vorsehen, ihr zusammengebrachtes Vermögen nach dem Schema von dem Beamten des Districts oder dem Prediger des Orts für die obigen Gebühren nach ihrer Conventienz in duplo verzeichnen zu lassen, und solche Verzeichnisse durch ihre Unterzeichnungen zu sollempnisiren, welchemnachst dann der Beamte oder Prediger auch diese Verzeichnisse mit seiner Unterschrift zu versehen und an das Landgericht einzusenden hat. Wornach Jedermann, dem es angehet, sich gebührend und gehorsamst zu achten hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Inseigel. Gegeben in Unserer Residenz Cutin, den 28sten Jul. 1784.

(L. S.)
D.

Friedrich August.

S. L. Gr. v. Holmer.

L. D. Frede.



Schema zu den Verzeichnissen der Eheleute.

Ich (Nahme des Mannes mit seinem Stand und Wohnorte) habe mit meiner (Braut oder Frau deren Tauf und Geschlechts, Nahmen) erhalten:

1. An unbeweglichen Güthern.					
a.	Eine Hoffstelle zu N. N. mit	Juch taxirt zu	Rthlr.	gr.	
b.	Noch ein Land zu N. N. mit	Juch taxirt zu	Rthlr.	gr.	
2. An Capitalien.					
a.	Kauf Erbvergleich d. dat. d.		Rthlr.	gr.	
b.	Kauf Obligation d. dat. d. so bey N. N. in Golde belegt.		Rthlr.	gr.	
c.	An baarem Gelde in Cour.		Rthlr.	gr.	
3. An Laub, Guths, Stücken.					
a.	Ein schwarzes Pferd mit weißer Blässe, 5 Jahr alt, taxirt zu		Rthlr.	gr.	
b.	Eine braune Stute, 6jährig, taxirt zu		Rthlr.	gr.	
c.	Eine schwarze Kuh, gemerkt an den Hörnern S. T. 4 Jahr alt, taxirt zu		Rthlr.	gr.	
d.	Ein schwarz Drap de Dames Jacke mit Rock, taxirt zu		Rthlr.	gr.	
e.	Eine Jacke von braun bunten Chiz, so werth		Rthlr.	gr.	
f.	Ein baumwollen gestreiften Rock u. s. w.		Rthlr.	gr.	
g.	Ein Oberbette von Parchent, gezeichnet S. T.		Rthlr.	gr.	
h.	Ein Unterbette mit 1 Pfählen und 2 Küssen, gezeichnet S. T.		Rthlr.	gr.	
i.	6 Bettlaken Stück aus dem Pfande, gezeichnet S. T.		Rthlr.	gr.	
k.	Eine braune Kiste mit Eisen beschlagen, gezeichnet R. U. werth		Rthlr.	gr.	
l.	Ein Nussbaum Kleider-Schrank, werth		Rthlr.	gr.	
m.	3 Duzend Hemder, gezeichnet S. T.		Rthlr.	gr.	
n.	Ein paar goldne Ohrringe, werth, u. s. w.		Rthlr.	gr.	
4. An sonstigen Utens.					
a.	Duzend zinnerne Teller, sign. S. T.		Rthlr.	gr.	
b.	Ein kupferner Kessel wiegt	Pfund, werth u. s. w.			

Summa

N. d. 1783.

N. N. Nahme des Mannes.
 N. N.] Nahmen des Mannes
 N. N.] Verwandte.

Ich (Tauf, und Geschlechts, Nahme der Braut oder Frau) habe mit meinem (Bräutigam, Mann (N. N.) bekommen:

1. An unbeweglichen Güthern.					
a.	Eine Hoffstelle zu N. N. mit	Juch taxirt zu	Rthlr.	gr.	
Darauf haften an Schulden bleiben			Rthlr.	gr.	
2. An Capitalien.					
Nichts.			Rthlr.	gr.	
3. An lebendigem Vieh, Acker, Geräthe, und andern fahrenden Habe.					
3	Pferde, so werth	Rthlr. gr.	12	Milch, Balsen	Rthlr. gr.
4	Rühe	Rthlr. gr.	3	Kleider	Rthlr. gr.
3	Schweine	Rthlr. gr.	2	Vollständige Betten	Rthlr. gr.
1	Ackerwagen	Rthlr. gr.	6	Bettlaken, so werth	Rthlr. gr.
2	Pflüge	Rthlr. gr.	1	paar Stiefeln u. s. w.	Rthlr. gr.

N. d. 1783.

N. N. Nahme der Frau.
 N. N.] Nahmen der Frauen.
 N. N.] Verwandte.

N. N. und N. N. haben mit ihren Verwandten dieses Verzeichniß vor ihrer Copulation in meiner Gegenwart unterzeichnet.

N. d. ic.

N. N.
 Beamter der Vogtey ic.

oder

N. N.
 Pastor zu N.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Da hieselbst angezeigt worden, daß der §. 6. der im Corp. Const. Old. P. 1. N. 64. P. 117. befindlichen Schulordnung, wornach die Eltern und Vormünder ihre resp. Kinder und Pfliegesehene zu der ordentlichen Lageschule zu halten oder in Entziehung dessen nichts desto weniger das desfallige Schulgeld zu entrichten schuldig sind, nicht gehörig befolget worden; so wird vorgedachte Verordnung hiedurch erneuert und zur schuldigen Folgeleistung wiederholt bekannt gemacht.

Decretum Oldenburg in Consistorio, den 29 Sept. 1784.

Wolters. v. Berger.

- 2) Es hat der Gastwirth Jürgen Onnen, zu Elsfleth, seinen annoch auf der heil. Gais Schanze habenden Placken Landes, welcher jetzt im Grünen gebraucht wird, nebst dem Garten daselbst, an der Ecke bey des Eltermanns Harms Wende, woran des Eltermanns Bulling und Johann Krügers Garten benachbaret, nebst Vertinentien, an den Schmiede Amtsmeister Moritz Hallerstedde und Weisgärber Amtsmeister Gottfried Trentepohl hieselbst, verkauft.

Die Angabe ist den 8ten Nov. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungscanzley.

- 3) Wider Johann Diederich Lebbe, zur Develgönne, ist Schuldenhalber, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, der Concurß erkannt.

(1) Die Angabe ist den 8ten Nov. (2) Deduction den 25sten ejusd. (3) Priorität: Urtheil den 21sten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 13ten Jan. a. f.

- 4) Ueber weyl. Johann Volken zu Utens Nachlaß, entsethet gleichfalls bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, Schuldenhalber, der Concurß.

(1) Die Angabe ist den 12ten Nov. (2) Deduction den 30sten ejusd. (3) Priorität: Urtheil den 11ten Jan. a. f. (4) Vergantung oder Löse den 8ten Febr.

- 5) Wenn nachbenannte herrschaftliche Pachtstücke, deren Henerjahre theils mit Ausgang dieses, theils aber auf Ostern, Marttag und Johannis künftigen Jahrs zu Ende gehen, am 25sten und 26sten Octob. dieses Jahrs, als am Montage und Dienstag nach dem 20sten Sonntage Trinitatis, von neuem auf drey, sechs, zehn und mehrere Jahre verpachtet werden sollen, als: Am 25sten October. In der Hausvogtey Oldenburg: Die freye Verkaufung der Sensen und Lehen; die Landaccise. In der Vogtey Wüstenland: Die Accise zum Iprump; die Accise zum grossen Siel; die Fischerey in der alten abgedrechten Hunte. In der Vogtey Oldenbrock: Der Krug zum Grossenmeer; der Krug zum alten Dorfe bey der alten Capelle; der Krug am Fußpfade; der Verkauf von Wein und Brantwein bey Rannen. In der Vogtey Mohriem: Das Elsflether Fähr; die Wein und Brantweinsaccise in den vier Marschvogteyen. In der Vogtey Hammelwarden: Das Hammelwarder Fähr; die Fischerey in der Käseburger Braake. In der Vogtey Wardenburg: Der Fruchtschuh zu Sannum, Saage und Ahhorn im Amte Wildeshausen; die Wardenburger Accise; die Wardenburger Fischerey. In der Vogtey Hatten: Die Accise zu Dingstede; die Accise zu Hatten. Im Amte Rastede: Die Accise; der Krug zu Loye; der Krug am Südde; der dritte Krug auf dem Brink; der Krug zum Heubult; der Krug zu Vorbeck; der Timperen Krug; der Krug zu Müllberg; der Krug zu Wemkendorf. In der Vogtey Jahde: Die Accise; der Zoll bey dem Wapeler Siel. In der Vogtey Zwischenahn: Die sogenannte Rechte Wiese; die Accise. Im Amte Alpen: Das Gut Wittenheim; der Zoll zu Alpe; die Westersteder Accise; die Alper Accise; die Fischerey und der Entwogelfang; das Weggeld vom Lengener Mohrwege. Im Amte Neuenburg: Die Schmahle Wische; der grosse Reitham; die 13 $\frac{1}{2}$ Fück der 40 Fücken; der Oberstopfproden; der kleine Seeckenplacken; der Earstensplacken; die 10 Fück vom Heeten Lande; die Neuenburgische Wassermühle; die Accise vom fremden Getränke. Ferner am 26sten October. In der Vogtey Solzwarden: Der Reithwarder und Klipfanner Groden; das Klipfanner Fähr; das Solzwarder Fähr; die Wein und Brantweinsaccise in den Vogteyen Solzwarden und Rothkirchen. In der Vogtey Nothenkirchen: Das Fähr auf dem Havendorfer Sande nebst der Kruggerechtigkeit; das Fähr zu Etrohausen. In der Vogtey Abbehausen: Die Waage bey dem Abbehauser Siel; die Wein und Brantweinsaccise. In der Vogtey Blexen: Die Mühle; die Wein und Brantweinsaccise; das Blexer Fähr; der Anwachs vor dem Blexer Ruffendeichslande. In der Vogtey Burchave: Die Waage; der erste Krug

zu Waddens; der zweyte Krug daselbst; der erste Krug zu Langwarden; der Verkauf vom Wein und Brantwein bey Kannen; die Wein und Brantweins Accise. In der Vogtey Eckwarden: Das Eiswürder Fähr. In der Vogtey Stollhamm: Die Krüge; die Wein und Brantweinsaccise. In der Vogtey Schweg: Die Accise; die Krüge. Im Lande Würden: Der Sandsteden Gräsenhaber; der Leher Zinstrocken. In der Hansvogtey Delmenhorst: Die Stadtaccise; das Scherren und Messerschleiffen auch Kesselschiffen im Herzogthum: die Verkaufung und Herumtragung der Messer; die Krüge; die Accise. In der Vogtey Stuhr: Das Fähr zu Dichtum im Grollande; die Accise. In den Vogteyen Berne und Altenech: Die Accise; die Fischerey auf der Ollen; der Zoll am Deichstrich, und endlich auch der Butjadinger Landzoll. Als wird solches hiemittelt zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche etwas davon zu pachten Lust haben, sich an bemeldeten Tagen, Morgens um 9 Uhr in hiesiger Herzoglichen Cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Gefallen bieten und contrahiren. Gleich denn auch diejenigen, so in Compagnie ein und anderes zu heuern gedenken, sämtlich gegenwärtig seyn, und ihre Namen anzeichnen lassen, oder ihre Consorten mit schriftlicher Vollmacht versehen müssen, widrigenfalls sie nicht als Mitpächter geachtet werden sollen. Oldenburg aus der Cammer den 16 Sept. 1784.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Admer.
v. Schurdorf.

Schloifer.

- 6) Des Johann Burchard Grambergs zu Donnerschwee bisher verheuert gewesene Saat und Wischländereyen sollen am 7ten dieses in Gerd Kopmanns Wirthshause zu Donnerschwee anderweit auf einige Jahre verheuert werden.
- 7) Gerd Stratier hat seine auf weyl. Ebke Ellings Erben, ize Gerd Husfeden Wittwe Nohr im Seefeld der Aussenleiche belegene Kötcherstelle cum Pertinentiis, an Gerd Digen verkauft.

Die Angabe ist den 25sten Oct. a. c., bey dem Herzogl. Schweyer Amtgerichte.

- 8) Johann Dierk Brantemann zum Streck hat vor verschiedenen Jahren einen auf Wiermers Lande an Anton Hinrich Grambergs Ländereyen belegenen Kamp Landes, an Anton Hinrich Gramberg verkauft.

Die Angabe ist den 28sten Oct. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

- 9) Es werden alle diejenigen, welche Vergantungs, Kauf, und Heuergelder zu bezahlen haben, hiedurch angewiesen, selbige sub pōna dupli an Niemanden, als an den ad interim bestellten Administrator der Verganterbedienung Herrn Sporteln, Rentanten Rumpf zu bezahlen, auch werden alle diejenigen, welche an noch Vergantungs, Kauf und Heuergelder vom Herrn Auktionsverwalter Eli zu fordern haben, bey Strafe ewigen Stillschweigens hiemittelt befehliget, solche ihre Forderungen auf den 26 Oct. a. c. bey dem Herzogl. Develgdänischen Landgerichte gehdrig anzugeben und zu bescheinigen.

- 10) Des Hinrich Deters Concursgüter sollen wegen nicht bezahlten Ldeshilling, auf des Ldfers Gefahr und Schaden am 9ten Nov. a. c. im Herzogl. Develgdänischen Landgerichte anderweit verkauft werden.

Die Angabe ist den 26sten October, bey dem ebengedachten Herzogl. Landgerichte.

- 11) Ueber Volke Evers, nachher Berend Lübken verstorbenen Ehefrauen, gewesener Kötterin in der Hoffe, Abbehauser Vogtey Nachlaß, ist Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Develgdänischen Landgerichte, der Concurrs erkannt.

- (1) Die Angabe ist den 25sten Oct. (2) Deduction den 8ten Nov. (3) Priorität. Urteil den 22sten Nov. (4) Vergantung oder Ldse den 6ten Dec. a. c.
- 12) Wenn Berend Meyer, Hausmann zur Wardenburg, hieselbst angezeigt, daß nachfolgende bezahlte Schuldpöste an noch auf ihn ingrossiret ständen, wovon die Ingrossationsdocumente verlohren wären, als: 1) 1745 den 5 Febr. an Johann Meiners zur Wardenburg 184 Rthlr.; 2) 1746 den 21 Jan. an Brun Frerichs daselbst 16 Rthlr.; 3) 1747 den 6 April an Brun Neumann daselbst wegen der Eviction eines verkauften Ethelkandes 11 Rthlr.; 4) 1748 den 6 Dec. an Joh. Hinr. Schröder zu Littel 40 Rthlr.; 5) 1754 den 28 Febr. an Berend Wellmann zu Westholt 25 Rthlr.; 6) 1754 den 16 Jul. an den Velttermann Bulling 46 Rthlr. 2 gr.; 7) 1766 den 22 Jan. an Anton Ellers zum Streck 100 Rthlr.; 8) 1768 den 15 Nov. an weyl. Rathsvorn. Delling's Erben 125 Rthlr.; 9) 1769 den 13 Jan. an Harm Meyer zur Wardenburg 60 Rthlr.

20) eodem an denselben 57 Rthlr.; 11) eodem an denselben 13 Rthlr.; 12) eodem an denselben 41 Rthlr.; 13) eodem an denselben 60 Rthlr.; 14) 1769 den 6 Febr. an Johann Anton Gramberg zum Streck 200 Rthlr.; 15) 1769 den 20 Febr. an Johann Wiemer zu Hatten 100 Rthlr.; 16) 1769 den 13 März an Johann Hinrich Herckers zur Wardenburg 50 Rthlr.; 17) 1769 den 4 April an Harm Schumacher daselbst 26 Rthlr.; 18) 1769 den 17 May an Johann Ernst Dreebald daselbst 40 Rthlr. 19) 1772 den 28 März an den Herrn Rathsverwandten Stöhr 93 Rthlr. 18 $\frac{1}{2}$ gr.; 20) 1772 den 26 Jun. an weyl. Rathsverw. Dessings Erben 54 Rthlr.; 21) 1773 den 9 Jan. an Hinrich Anton Gerdes zu Westerholt 20 Rthlr.; 22) 1773 den 25 Jan. an den Herrn Pastor Greverus 40 Rthlr.; 23) 1773 den 19 Febr. an die Frau Provisorin Ahrens 21 Rthlr. 40 gr.; 24) 1773 den 26 März an weyl. Ueltermanns Dullings Wittwe 31 Rthlr. 51 gr. nebst Kosten; 25) 1773 den 10 Dec. an Sophie Catharina Labohms zu Alstrup 1 Pferd; 26) 1776 den 5 May an den Herrn Rathsverw. Stöhr nebst Johann Hinrich Wellmann in solidum 125 Rthlr. 45 gr.; 27) 1779 d. 14 Sept. an die Serwisscasse 48 Rthlr., so werden hiemit alle diejenigen, welche aus obigen Ingrossatis annoch Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, sich damit auf den 26 October d. J. bey hiesigem Landgerichte gehdrig anzugeben, widerigensfalls die Tilgung im Pfandprotocoll geschehen soll.

Decretum Oldenburg in Iudicio den 15ten Sept. 1784.

Herzoglich Holstein Oldenb. Landgericht zu Oldenburg. B. E. Neder.

- 13) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß verschiedenes altes unbekanntes Kupfergeld am 7 dieses Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden soll, und können demnach Liebhaber sich gedachten Tages und Orts einfinden, die Conditionen vernehmen und accordiren.

Oldenburg vom Rathhause den 1 Oct. 1784.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 14) Alle diejenigen, welche Pfänder auf dem Fußpfade vor dem Haaren Thor neben dem Haaren Vorwerk haben, und deren Pfänder schadhafft sind, werden hiedurch erinnert und angewiesen, solthane Pfänder binnen 14 Tagen in gehörigen Stand zu setzen, und insbesondere den Fußpfad in der Mitte etwas zu erhöhen, widerigensfalls dieselben auf ihre Kosten ausgedungen und die Gelder von ihnen werden bezugfordert werden.

Oldenburg vom Rathhause den 1 October 1784.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 15) Es sollen zwey, ungefähr 25 und 36 Fuß lange eichene Balken, welche im verwichenen Frühjahr bey Lettens am Strande geborgen, am 5 Oct. a. e. Nachmittags 1 Uhr in Johann Lanzens Wirthshause in Lettens öffentlich meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich am gedachten Tage und Orte einfinden, und nach Gefallen bieten.

Ellwürden den 22 Sept. 1784.

Arens.

- 16) Auf Neujahr 1785. bin ich eines tüchtigen Untervogts benöthiget, die etwaigen Liebhaber wollen sich daher je eher je lieber bey mir melden.

Hartwarden auf dem Amte den 2 Oct. 1784.

v. Schreeb.

- 17) Demnach des weyl. Johann Hinrich Segebaden im Morgenlande betegene Bau am 11ten Oct. zur Befriedigung der Creditoren in Johann Hinrich Rudolphi Wirthshause zum Seefelders Schaart an den Meistbietenden öffentlich verheuert werden soll; als Liebhaber sich sodann Nachmittags 2 Uhr daselbst einfinden und nach Gefallen bieten und heuern. Schwerfeld den 23 Sept. 1784.

Herzogl. Holstein Oldenb. Amtsgericht zum Schwen.

Strackerjan.

- 18) Es werden alle diejenigen, welche aus Verheurungs-, Bergantungs-, oder Verkaufs-Protocollen, so von hiesigem Amtsgerichte gehalten worden, von dem Herrn Bergantre Eli bis hiezu noch etwas zu fordern haben, hiemit citiret, solche ihre Forderungen am 21 des künftigen Monats sub pöna präclusi et Caducitatis hieselbst gehdrig anzugeben.

Schwerfeld den 28 Sept. 1784.

Herzoglich Holstein Oldenb. Amtsgericht zum Schwen.

Strackerjan.

Zwente Bekanntmachung.

Oldenb. Lger. 1) In weyl. Hinrich Oltmanns Wittwen und Erben Concurß Ang. d. 12 Oct. Ved. d. 20. Präf. urt. d. 10 Nov. Lde d. 24. 2) Verkauf des Müllers



1707 Johann Diederich Egbers Schumacherschen Kötterey d. 15 Oct. Aug. d. 12. Oevelg.
 Lger. Verkauf Eilert Stindts Concursgüter d. 22 Oct. Aug. d. 12. Neuenb. Lger.
 Wegen der auf Eilert Wemjen stehenden Ingrossat. Aug. d. 4 Oct. Landwührder
 Amtesg. Verkauf Hinrich Haasen Sohnes Kirchenstellen in der Deedesdorfer Kirche d.
 14 Oct. Aug. d. 11.

II. Privatsachen.

- 1) Dem Johann Hinrich Addicks bey der Hammelwarder Kirche sind in der Nacht vom 30 Sept auf den 1 Oct. zwey Mutterpferde von seinem Lande weggekommen, und vermuthlich gekohlen. Das eine derselben ist 5 bis 6 Jahr alt, vorne und hinten beschlagen, einem Brandfuchs in der Farbe ähnlich. Das zweyte ist schwarzbraun 12 Jahr alt, vorne beschlagen. Er verspricht demjenigen, der diese Pferde wieder liefern kann, zur Belohnung einen Louisd'or.
- 2) Hinrich Addicks zu Oberhammelwarden hat von den dasigen Kirchen und Armenmitteln 176 Rthlr. Gold sofort zinsbar zu belegen.
- 3) Johann von Ofen Hoffstelle zum Esenshammer Groden mit 60 Jück Landes, wovon 16 Jück unter dem Pflug genuket werden, ist noch unverseuert. Wer solche zu heuern Lust hat, wolle sich bey dem, von denen abwesenden Erben bestellen Bevollmächtigten, Hinrich Gerhard Spark zur Butterburg je eher je lieber melden.
- 4) Alle, die an weyl. Kaufmann Bernhard Joachim Meierholz in Oevelgönne aus Waaren Rechnung oder sonst schuldig geblieben sind, werden, von der Erbin, des pflichtigen Meierholzschen Concursgutes, des Hinrich Christoph Hilbers Ehefrau zu Oevelgönne, der diese Activa, durch die LÖse mit anheim gefallen sind, ersucht, binnen höchstens 4 Wochen Richtigkeit zu machen, widrigenfalls diese gerichtliche Hülfe nachsuchen wird und muß.
- 5) Der Herr Kaufmann Webe hat nunmehr einen Vorrath von Damenpuß und andern Galanteriesachen, auch ist er völlig sortiret in Woll und andern engl. Mannfacturwaaren. Er führet gleichfalls alle Sorten von Damen, Manns und Kindershäten, auch hat er dieser Tagen von allen Sorten Kreuzblech aus England wieder erhalten, und erwartet mit dem ersten Schiffe aus England neuen Vorrath von Stiefelschäften und Sohlen. Er empfiehlt sich dem Publicum bestens, und versichert einem jeden eine aufrichtige Behandlung. Am 5 Aug. ist der Capitan Claas Kükens, so medio May von der Weser segelte, glücklich in Baltimore arriviret.
- 6) Zum dritten und letzten Aufbot der Immobilien des Kramerers Johann Bernhard Wördemann alhie, bestehend 1) in einem geräumigen Wohnhause, Nebengebäude, dabey liegenden ledigen Plaze und Hofraum, und dahinter belegenen grossen Küchen und Obstgarten von etwa 20 Fuder Mist; 2) 6½ Scheffel Saatland auf dem hiesigen Esch, ist Terminus auf den 23sten insiehenden Monats October anberahmet. Wildeshausen den 18 Sept. 1784. Königl. Churfürstl. Beamte. v. Hinüber. v. Voigt.
- 7) Es sollen am 15 Oct. in Joh. Fried. Cordes Wirthshause bey der Stollhammer Kirche die grosse Schlichtingsche Hoffstelle mit 47½ Jück, und weyl. Claus Umbßen Hoffstelle mit circa 53 Jück, beyde auf ein oder mehrere Jahre unter annehmlichen Conditionen aus der Hand verheuert werden.
- 8) Jacob Albrecht Wefers Wittwe will 3 Jücken Landes zu Schmalensteth belegen, und 2 Kirchenstellen in der Volkwarder Kirche, den 14 October in Harm Roggen Wirthshause zu Schmalensteth verkaufen.
- 9) Duke Lübben Wittwe zum Ninsler Deichstrich, Kirchspiel Langwarden, ist gewillet, ihres weyl. Ehemannes Hoffstelle mit 75 Jück Landes, darunter 27 Jück Pflugland mehrentheils neugewähltes; imgleichen ihre geerbte Heuersche Hoffstelle zum Kloster, Kirchspiel Abbehausen, mit 70 Jück Landes, darunter 10 Jück Pflugland, von Maytag 1785 auf 3 oder mehrere Jahre aus der Hand auf billige Conditionen zu verheuern. Die Liebhaber können sich bey der Wittwe oder Hinrich Wilhelm Lübben zu Harmhausen melden.
- 10) Weyl. Hinrich Ostendorfs Kinder Vormand Johann Schröder will die seinen Pupillen zuständige (ehedem Johann Meinhard Ulbersche) Hoffstelle zu Hering mit 27 Jück Landes, worunter circa 5 Jück Pflugland, und wobey auf Verlangen noch ein Hamm aus dem Grünen gebrochen werden kan, auf 3 oder mehrere Jahre aus der Hand verheuern.

- 11) Die Schuluraten zu Ofen, Ahlert Gerhard Dierks und Gerd Deltjen, haben sofort 50 Rthlr., und Martini d. J. 200 Rthlr. zinsbar auszuleihen.
- 12) Conrad Hinrich Effelbrunn aus Bremen verkauft in diesem Markte Gewürz und andere Waaren, beste Sorten Caffee, Hamburger Raffinade, Holländischen Sirup, Bremer Thran, beste Holländische Hering, Caroliner Reis, Amidam, Leipziger blaue Corianten, Rosinen, besten Copenhagener Thee, verschiedene Sorten Engl. Strümpfe und Mützen nebst andern Waaren. Da er zum erstenmahl das hiesige Markt besuchet, so recommendiret er sich bestens, und verspricht gute Waaren für billige Preise.
- 13) Mr. Gruben, ein französischer Sprachmeister, ist hieselbst angekommen, welcher seine Dienste anbietet, und mit Informationen sogleich den Anfang zu machen bereit ist. Dessen Logis ist in der Baumgartenstrasse bey dem Blechenschläger Flocke.
- 14) Hermann Pundt et Cons. wollen ihrer Pupillen weyl. Hinrich Ohmseden Kinder zum Seefeld der Muffendeiche belegene Bau Landes von 40 Jück und sonstigen Pertinentien am 13 Oct. in weyl. Wille Döllners Wittwe Wirthshause von Maytag 1785 an auf ein oder mehrere Jahre aus der Hand verheuern.
- 15) Da meine bey Utens belegene Einlage auf Maytag 1785 heuerlos wird, und ich selbige von da an auf 3 oder auch 6 Jahr wiederum verheuern will; so können sich die Liebhaber hiezu entweder bey mir, oder Diederich Christoph Reimers in Heringen melden.
Schm. v. Hunrichs.
- 16) Von den dem Herrn Johann Friederich Peters zuständigen vormahligen Neuenfelder Vorwerksländereyen sind zu verheuern 1) der Hamm lit. K., das Siedland genannt, von 8 Jück; 2) der Hamm lit. R., die zweyte Schweinsweide genannt, von 16 Jück. Wer Belieben hat solche zu heuern, wolle sich den 8 Oct., als Freytag nach dem 17ten Sonntage nach Trinitatis, Morgens um 11 Uhr bey dem Herrn Justizrath Wardenburg hieselbst melden, und nach Gefallen bieten und accordiren.
- 17) Hedde Hedden zu Absen will seine bey Absen belegene von Dierk Precht jezo bewohnte Hoffstelle mit $3\frac{1}{2}$ Jück, des besten Landes, auch einige Sandtheilungen auf dem Abser Sande, auf 3 oder mehrere Jahre aus der Hand verheuern, weshalb sich Liebhaber sondersamst bey ihm melden wollen. Auf Verlangen können allenfalls 6 Jück aus dem Grünen aufgebrochen werden.
- 18) Der Kaufmann Stelling aus Hamburg stehet im bevorstehenden Markt an dem sonst gewöhnlichen Ort mit den feinsten neu-modigen Sizen und Cattun, Manchester, allen Sorten Düssel, feinen gepfleckten Coatings und Cotton de Rym, feinem zehnviertel breiten grünem Laken zu 2 Rthlr., Rorderlaken zu 48 gr. in Gold, holländischem Leinen zu 36 bis 42 gr., Cattun und andern Lächern, englischem Camelot und Lamsis &c. wieder aus.
- 19) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß, weil das auf St. Gallustag stehende Jahrmarkt zu Neustadt-Giddens in diesem Jahre auf den jüdischen Sabbat einfällt, daselbe aus dieser Ursache erst am folgenden Montage den 18 Oct. seinen Anfang nehmen werde. Giddens am Hochgräf. Wedelschen Landgerichte den 9 Sept. 1784.
Reimers.

Todesfall.

Am 30 d. M. ist der Herr Bürgermeister Wienken hieselbst mit Tode abgegangen.

Da der Landmann so sehr oft einige seiner besten Rübe, wenn nach dem Kalben der Haamen nicht abfallen will, verlieret; so erachtet man zum Besten des Publicums sich verpflichtet, ein von dem Herrn Pastor Vermeerschhausen im 4ten Theil der Hausmutter Pag. 591. angerathenes Mittel, welches in hiesigen Gegenden versuchet und probat befunden ist, allgemeiner bekannt zu machen: Nimm, wenn eine Kuh gefalbet hat, eine Meße voll getrockneter Epheu oder Floosblätter, begieße selbige in einem hölzernen Geschire mit siedend heißem Wasser, laß es verschlagen, und setze es der Kuh als einen kaulichten Trank vor. Die Rübe pflegen dieses Angebrühete gerne anzunehmen, auch die Blätter begierig mit aufzufressen, weil es einen angenehmen Geruch hat, da denn der Haamen bald abfallen wird. Da es jetzt noch Zeit ist die Epheu oder Floosblätter zu sammeln, indem solches geschehen muß, wenn die Blätter noch kraftvoll sind, so mögte wohl jeder Landmann, der einen Viehstapel hat, sich damit versehen. Die Blätter werden getrocknet, am besten ist es, wenn es in der Sonne geschehen kan, und so muß man sie an einem lustigen Ort zum künftigen Gebrauch aufbewahren.